

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat am 29. Februar 2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung - beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1

Höhe der Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Satz. Dieser beträgt 40 €. Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.

(2) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung, erstattet. Hierfür gilt der Satz nach Abs. 1

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt in Einzelfällen im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme. Sind wiederholte Inanspruchnahmen abzusehen, kann die Erstattung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung nach folgender Regelung:

1. Als Jahrespauschale den Betrag von	1.320 €
Für den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden beträgt die Jahrespauschale	1.980 €

2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates wird zudem ein einheitlicher Satz von 40 € gezahlt. Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von 35 € pro Sitzung.

3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine jährliche Pauschale von	550 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------

(2) Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.

(3) Die Entschädigung wird jeweils nachträglich bis zum Ende eines Kalenderjahres gezahlt. Als Abrechnungszeitraum werden die Monate November bis Oktober des Folgejahres festgelegt.

(4) Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an regulären Sitzungen des Jugendgemeinderates einen einheitlichen Satz von 40 € pro Sitzung. Dieser Satz wird zusätzlich für die Teilnahme an maximal zwei Sitzungen der Arbeitskreise im Kalenderjahr gezahlt. Der interne und der externe Vorsitzende des Jugendgemeinderates erhalten zudem eine jährliche Pauschale von 240 €, damit sind auch Teilnahmen an der Sitzung des Gemeinderats abgedeckt. Die Pauschale wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 gezahlt.

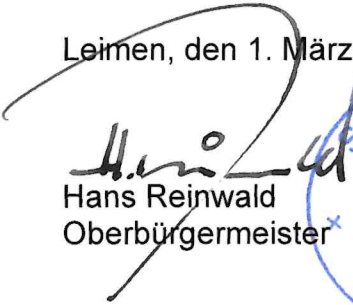
§ 3 Fahrtkostenerstattung

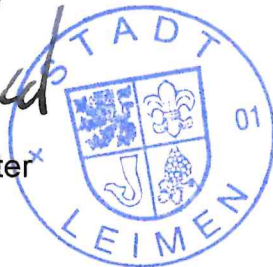
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Januar 2018 außer Kraft.

Leimen, den 1. März 2023


Hans Reinwald
Oberbürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Verfügung:

1. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt am 1. März 2024
2. Anzeige an das RP Karlsruhe am 1. März 2024

Leimen, den 1. März 2024


Hans Reinwald
Oberbürgermeister *

